

Änderungsvertrag zum

Öffentlich-rechtlichen Vertrag

zwischen

der Hansestadt Stralsund, Alter Markt, 18439 Stralsund

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Alexander Badrow,
- im Folgenden Hansestadt genannt -

und

dem Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Stefan Kerth,
- im Folgenden Landkreis genannt -

gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz – LNOG M-V) vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366)

Präambel

10 Jahre nach der Kreisgebietsreform beabsichtigen die Hansestadt und der Landkreis ein umfangreiches Immobiliengesamtpaket abzuschließen. Dies betrifft sowohl Immobilien mit Gebäuden für eine schulische Nutzung als auch solche im allgemeinen Verwaltungsgebrauch sowie einige weitere Grundstücke.

Ausgangspunkt hierfür ist zum einen, dass der Landkreis ein überarbeitetes Standortkonzept beschlossen hat, welches eine Konzentration der Standorte in der Hansestadt Stralsund bewirken soll. Diesem Ziel dient die in gesondertem Vertrag zu vereinbarende Übernahme von Liegenschaften angrenzend an den Hauptsitz der Kreisverwaltung im Carl-Heydemann-Ring. Mit den dort noch zu schaffenden neuen Arbeitsplätzen wird absehbar die Nutzung von Immobilien, die nach dem Vertrag auf den Landkreis übergegangen sind, entbehrlich.

Zum anderen dient der Abschluss des Gesamtpaketes der Verbesserung der auch in Folge der Kreisgebietsreform entstandenen Schulstruktur sowie der Schaffung eines neuen Standortes für das Regionale Berufliche Bildungszentrum.

Wegen des Bezuges zur Kreisgebietsreform sollen die Tauschgeschäfte im Zusammenhang vereinbart werden. Gegenstand sind die in § 4 unter den Nr. 1.1.1 und 1.1.2 aufgeführten Verwaltungsliegenschaften sowie die unter 1.2.2, 1.2.3 und 1.2.5 aufgeführten Liegenschaften mit schulischer Nutzung. Die Vertragsparteien sind sich dabei einig, dass die vom Vertrag betroffenen Immobilien gemäß der vereinbarten Rückübertragungsregelung zum Buchwert übertragen werden sollen, wie im Vertrag für eine Frist von 10 Jahren ab dem 01.01.2012 vorgesehen ist. Die Vertragsparteien hatten dies als angemessene Frist für möglicherweise erforderliche Korrekturen der Vermögenauseinandersetzung angesehen, was sich jedoch nunmehr als zu kurz bemessen herausgestellt hat.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren der Landkreis und die Hansestadt folgende Änderung des Vermögensauseinandersetzungsvertrages:

Art. 1 – Änderung bisheriger Regelungen

1. In § 4 in dessen Nr. 1.3.1, Satz 3 wird die Frist von „zehn Jahren“ geändert in eine Frist von „zwanzig Jahren“.
2. In § 4 in dessen Nr. 1.3.3, Satz 1 wird die Frist von „zwei Jahren“ geändert in eine Frist von „fünf Jahren“.

Art. 2 – Wirksamkeit

Die Änderungen nach Art. 1 werden rückwirkend zum 01.01.2012 wirksam.

Art. 3 – Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalte

Dieser öffentlich-rechtliche Änderungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit

1. der Annahme im Wege der Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt
2. der Annahme im Wege der Beschlussfassung durch den Kreistag
3. der Unterzeichnung durch die benannten gesetzlichen Vertreter nach Beschlussfassung
4. der Genehmigung des unterzeichneten Vertrages durch das Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Stralsund,

Stralsund,

Dr. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Dr. Stefan Kerth
Landrat

Heino Tanschus
Senator und 1. Stellvertreter
des Oberbürgermeisters

Carmen Schröter
1. Stellvertreterin des Landrats